

Bundesgesetz
über die Änderung von Erlassen im Rahmen
des Übergangs zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und
der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

I
Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967²

Art. 6 Bst. j ...

(neu)

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- j. Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003³ über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.

gelieferten Daten.

2. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁴

Art. 16 Rechtsform

¹ Finanzhilfen und Abgeltungen werden in der Regel durch Verfügung gewährt.

² Ein öffentlichrechtlicher Vertrag kann insbesondere abgeschlossen werden, wenn

- a. die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt;
oder
- b. bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet.

3 Finanzhilfen und Abgeltungen an die Kantone werden in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt.

4 Leistungen an eine grosse Zahl von Empfängern können formlos gewährt werden.

5 Für die Ablehnung von Gesuchen ist in jedem Fall eine Verfügung nötig.

3. Bundesgesetz vom 22. März 1985⁵ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

Art. 4 Abs. 5

5 Der Anteil für die nicht werkgebundenen Beiträge wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt mindestens 10 Prozent der für den Strassenverkehr bestimmten Mineralölsteuer.

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 103 Abs. 1

1 Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. Oktober 2006

Abs. 2

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁷ über die Invalidenversicherung

Art. 78 Sachüberschrift, Abs. 1

Bundesbeitrag

1 Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 37,78 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. Oktober 2006

Abs. 4 und 5 (neu)

4 Die nach Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aufgrund bisherigen Rechts zulasten der Sonderrech-

nung nach Artikel 79 Absatz 2 nachschüssig zu erbringenden Zahlungen werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung wie folgt abgegolten:

- a. vom Bund durch einen à-fonds-perdu-Beitrag zugunsten der Sonderrechnung im Betrag von 736 Millionen Franken;
- b. von den Kantonen durch à-fonds-perdu-Beiträge zugunsten der Sonderrechnung im Gesamtbetrag von 245 Millionen Franken.

⁵ Die nach Absatz 4 Buchstabe a abgegoltenen Leistungen sind vom Beitrag des Bundes nach Artikel 78 Absatz 1 ausgeschlossen. Die Gesamtbeträge nach Absatz 4 Buchstabe b werden im Anhang auf die einzelnen Kantone aufgeschlüsselt.

II

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁸ über die Invalidenversicherung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.